Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3302

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 37231 — 2155/65 II

Bonn, den 14. April 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 281. Sitzung am 9. April 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1611), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetz vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Wehrsoldtabelle (Anlage I zu § 2 Abs. 1 Satz 1) erhält folgende Fassung:

„Anlage I

(Zu § 2 Abs. 1 Satz 1)

Wehrsold-gruppe	Dienstgrad	Wehrsold-tagessatz DM
1	Grenadier	2,70
2	Gefreiter, Obergefreiter, Hauptgefreiter	3,40
3	Unteroffizier, Stabsunteroffizier	3,80
4	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel	4,10
5	Stabsfeldwebel, Leutnant	4,80
6	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	5,40
7	Hauptmann	6,80
8	Major, Stabsarzt, Stabsingenieur	8,10
9	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	9,50
10	Oberst, Oberstarzt	10,80
11	Generale	13,50".

2. § 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Das Entlassungsgeld beträgt nach
   sechsmonatigem Grundwehrdienst 50 Deutsche Mark,
   zwölfmonatigem Grundwehrdienst 100 Deutsche Mark,
   achtzehnmonatigem Grundwehrdienst 350 Deutsche Mark."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, so beträgt das Entlassungsgeld nach
   sechsmonatigem Grundwehrdienst 85 Deutsche Mark,
   zwölfmonatigem Grundwehrdienst 170 Deutsche Mark,
   achtzehnmonatigem Grundwehrdienst 500 Deutsche Mark."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Seit dem Erlaß des letzten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 3. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 437) ist es notwendig geworden, die vermögensrechtlichen Ansprüche derjenigen Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Diese notwendigen Änderungen konnten im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes, das im Zusammenhang mit der Aufstellung der Territorialreserve einer vordringlichen Verabschiedung bedarf, nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher ein Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes erforderlich. Anläßlich dieses Änderungsgesetzes sind weitere geringfügige Änderungen, deren Notwendigkeit sich inzwischen herausgestellt hat, berücksichtigt worden. Der durch die Änderungen des Wehrsoldgesetzes bedingte Mehraufwand für ein Rechnungsjahr wird auf neunundvierzig Millionen geschätzt. Von diesem Betrag entfallen auf die Erhöhung des Wehrsoldes 40 Millionen DM und auf die Erhöhung des Entlassungsgeldes 9 Millionen DM.

B. Im einzelnen

Artikel I

Nummer 1

Die zur Zeit geltenden Wehrsoldsätze sind am 1. September 1961 festgesetzt worden. Die letzte Festsetzung beruhte auf einer Anhebung der ab 1. April 1957 eingeführten Wehrsoldsätze um 15 vom Hundert. Der als „Taschengeld des Wehrpflichtigen" gedachte Wehrsold ist zwar nicht mit der Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz zu vergleichen und daher auch nicht automatisch an jede Besoldungserhöhung anzupassen. Es ist aber gerechtfertigt, die Wehrsoldsätze wegen der inzwischen eingetretenen Entwicklung des allgemeinen Einkommens und der wirtschaftlichen Verhältnisse auf 135 (aufgerundet) vom Hundert der Sätze von 1957 zu erhöhen.

Nummer 2

a) Die Ersetzung des Rechtsbegriffs „Wehrdienst" durch „Grundwehrdienst" dient der Klarstellung. Die Höhe des Entlassungsgeldes ist maßgeblich von der Dauer des ununterbrochen geleisteten Grundwehrdienstes abhängig. Durch Absatz 1 ist sichergestellt, daß das Entlassungsgeld nicht nur im Falle der Entlassung im Anschluß an den Grundwehrdienst sondern auch dann gezahlt wird, wenn sich an den Grundwehrdienst eine Wehrübung unmittelbar anschließt. Die bisherige Formulierung in Absatz 2 „Wehrdienst" gab zu Zweifeln Anlaß, ob die Zeit der Wehrübung dem Grundwehrdienst bei der Bemessung des Entlassungsgeldes hinzuzurechnen sei. Dies ist aber nicht der Fall, da Wehrübungen unter keinen Umständen einen Anspruch auf Entlassungsgeld auslösen, demnach auch nicht dessen Höhe beeinflussen dürfen.

b) Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung der Verhältnisse rechtfertigt auch eine Erhöhung des Entlassungsgeldes. In Anbetracht der Zweckbestimmung des Entlassungsgeldes, des gesetzlich garantierten Arbeitsplatzschutzes und der anhaltend günstigen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt sind die im Entwurf vorgeschlagenen Sätze angemessen. An der bewährten familiengerechten Staffelung des Entlassungsgeldes wurde festgehalten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden auch nach einem achtzehnmonatigen Grundwehrdienst die dienstgradmäßigen Unterschiede in der Höhe des Entlassungsgeldes fallengelassen.

Artikel II regelt das Inkrafttreten.